Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Wirtschaft, Stadtentwicklung, Klimaschutz, Bauen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Stephanie Kahrau 563 - 4809 563 - 8035 stephanie.kahrau@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.06.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/0605/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.08.2023	**BV Cronenberg**	**Empfehlung/Anhörung**
31.08.2023	**Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen**	**Empfehlung/Anhörung**
04.09.2023	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
05.09.2023	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**

Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Wuppertal-Cronenberg
1. Änderung
- Satzungsbeschluss -

Aufhebung der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes (hier Ortskern von Cronenberg)
- Satzungsbeschluss -

Grund der Vorlage
Die Änderung der bestehenden Gestaltungssatzung soll im Wesentlichen bauliche Möglichkeiten zur Klimaanpassung berücksichtigen und in untergeordneten Einzelfällen eine Anpassung der Farbauswahl ermöglichen (bergisch-grün).

Aufhebung der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes (hier Ortskern von Cronenberg) zur Vermeidung konkurrierender baurechtlicher Regelungen.

Beschlussvorschlag
1. Die 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern Cronenberg mit dem in der Anlage 4 parzellenscharf dargestellten räumlichen Geltungsbereich wird gemäß § 89 BauO NRW beschlossen.
2. Der Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes (hier Ortskern von Cronenberg) vom 17. März1975 wird begrenzt durch die Herichhauser Straße von der Friedensstraße bis zur Hauptstraße unter Einbeziehung der nördlich der

Herichhauser Straße gelegenen Flurstücke: Flur 11: 891/126, 890/126, 889/126, 888/126, 887/126, 886/126, 1063, 883/126, 498/126, 499/126, 600/126, 1229, Flur: 12: 3480/19, 34/79/19, 3476/19, 3477/19, 3516/19, 2690/17, 2634/16, 4135, 2461/5, 1791/15, 4136, 4138, 2516/13, die Amboßstraße von der Hauptstraße bis zur Lindenallee, die Lindenallee von der Amboßstraße bis zur Berghauser Straße, die Berghauser Straße von der Lindenallee bis zur Südostecke des Flurstückes 1578/71, die Südgrenze der Flurstücke 4413, 1571/72, 4511, 4512, 1106/594 sowie die Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 4003 bis zur Süd-Ost-Ecke des Friedhofes, die Süd- und die Westgrenze bis zur Solinger Straße, die Solinger Straße bis zur Straße Untergründen, die Straße Untergründen bis zum Nachtigallenweg, den Nachtigallenweg bis zur Südwestecke des Flurstücks 392, die Westgrenze des Flurstücks 392, die West- und die Nordgrenze des Flurstückes 3339, die Westgrenze des Flurstückes 1068, die Südgrenze der Flurstücke 1226 und 1225 sowie die Westgrenze des Flurstückes 776 bis zur Friedensstraße, die Friedensstraße bis zur Herichhauser Straße – wie in der Anlage 05 näher kenntlich gemacht.

3. Die Aufhebung der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes (hier Ortskern von Cronenberg) wird gem. § 89 BauO NRW beschlossen.

Einverständnisse
entfällt

Unterschrift
Minas

Begründung
Die am 15.06.23 vom Rat der Stadt beschlossene Gestaltungssatzung wurde während des Beschlusslaufes aufgrund einer politischen Anfrage der FDP-Fraktion einer erneuten Prüfung unterzogen (siehe VO/0376/23 und VO/0376/23/1-A). Eine kurzfristige Einarbeitung der auch von der Verwaltung gesehenen Änderungen war für die ursprüngliche Version der Gestaltungssatzung zeitlich nicht mehr möglich. Um der Bezirksvertretung Cronenberg und dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen geben zu können, wurde die 1. Änderung der Gestaltungssatzung daher auf die nächste Sitzungsreihenfolge nach den Sommerferien verschoben. Die am 15.06. beschlossene Version der Gestaltungssatzung soll bis zur Rechtskraft der 1. Änderung für eingehende Bauanträge aber schon angewendet werden, um städtebaulich und architektonisch nicht erwünschte Bauvorhaben mit der neuen Satzung zu steuern. Die Verwaltung hat inhaltliche Änderungen und Konkretisierungen an der Gestaltungssatzung vorgenommen, die in der Anlage 02 (kursiv) kenntlich gemacht wurden. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf:

- den räumlichen Sachbereich der Gestaltungssatzung (§ 3), der sich nur noch auf die von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen einsehbaren Gebäuden, Flächen und Werbeanlagen beziehen soll
- auf die Zulassung des Farbtons bergisch-grün bei Fallrohren und Regenrinnen (§ 10) sowie Treppengeländern (§ 12) bei Gebäuden mit der Fassadenfarbe schiefergrau, einer Naturschieferfassade oder einer Fachwerkfassade
- die Ausweitung der Zulässigkeit von Solar- und Photovoltaikanlagen auch auf die von öffentlichen Straßen sichtbaren Dachflächen unter Bedingungen zur Optik, Positionierung und Gliederung der Solar- und Photovoltaik-Module (§ 11)
- die Festsetzung von begrünten Vorgärten und Dachbegrünung bei flachgeneigten Dächern von eingeschossigen Anbauten, Garagen und Carports (§ 9 und 14)

Ziel der Gestaltungssatzung „Historischer Ortskern Wuppertal Cronenberg“ ist weiterhin eine abgestimmte Weiterentwicklung des historisch gewachsenen Ortsbildes zu gewährleisten. So sollen vorhandene Qualitäten in der Gestalt der Bebauung und der öffentlichen Räume auch über die denkmalrechtlich geschützte Substanz hinaus gesichert und gestärkt werden.

Die seit 1975 gültige Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes für die Elberfelder Nordstadt, die Ortskerne von Beyenburg, Cronenberg und Wichlinghausen, dem Briller Viertel sowie der Luisenstraße/ Friedrich-Ebert-Straße soll nur für den Ortskern von Cronenberg aufgehoben werden. Ziel der Satzung war und ist die Wahrung des Ortsbildes, um bauliche Maßnahmen zu verhindern, die das Ortsbild nachteilig verändern würden, wie es auch das Ziel der 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den historischen Ortskern von Cronenberg ist. Die Anforderungen an erhaltenswerte Bauten und auch Neubauten sind seinerzeit relativ allgemein gefasst worden, so dass der Handlungsspielraum von Bauherren recht großzügig war. Die faktischen Regelungsmöglichkeiten der Satzung sind gering. Durch die detaillierten Festsetzungen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung kann die Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes für den Ortskern von Cronenberg nun aufgehoben werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

x ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

In der Änderung zur Gestaltungssatzung sind Regelungen zu begrünten Vorgärten, Dachbegrünung sowie Photovoltaik- und Solaranlagen bei flachgeneigten Dächern getroffen worden. Darüber hinaus wurde die Zulässigkeit von Photovoltaik- und Solaranlagen jetzt auch auf von öffentlichen Straßen sichtbaren Dachflächen ausgeweitet.

Kosten und Finanzierung
entfällt

Zeitplan
Rechtskraft IV. Quartal 2023

Anlagen
Anlage 1 Farbtonkonzept zur Gestaltungssatzung (keine Änderungen)
Anlage 2 Gestaltungssatzung (neuer Text kursiv, wegfallende Bereiche gestrichen)
Anlage 3 Gestaltungssatzung (neue Version ohne markierte Änderungen)
Anlage 4 Geltungsbereich der Gestaltungssatzung (keine Änderungen)
Anlage 5 Geltungsbereich der Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes von Cronenberg
Anlage 6 Satzung der Stadt Wuppertal über besondere Anforderungen an die Baugestaltung zur Wahrung des Ortsbildes